

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1995/2/23 B247/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.02.1995

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

#### Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung eines Staatsangehörigen von Zaire (§17 Abs2 Z6 FremdenG).

Zur Begründung seines Antrages führte der Beschwerdeführer aus, daß der Vollzug des angefochtenen Bescheides den unverhältnismäßigen Nachteil der Lebensgefahr für ihn bedeutete und das Beschwerdeverfahren jeden Sinn für ihn verliere, wenn er das Bundesgebiet vor rechtskräftigem Abschluß verlassen müßte.

# **Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1995:B247.1995

Dokumentnummer

JFR\_10049777\_95B00247\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$